



An alle Gemeinden und
Gemeindeverbände

Auskunft:
gebarungskontrolle@vorarlberg.at

T +43 5574 511 23305

Zahl: IIIc-200.00-107
Bregenz, am 06.11.2024

Betreff: Voranschlag 2025
Beilagen: - 1 -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Verbandsobfrau, sehr geehrter Verbandsobmann,

betreffend die Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2025 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Gemäß den Bestimmungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes (GG) bzw. der Gemeindeverbandsverordnung ist der Voranschlag (inkl. Beschäftigungsrahmenplan) von Ihrer Gemeindevertretung (Verbandsversammlung) so zeitgerecht zu beschließen, **dass er mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann**. Nach erfolgter Beschlussfassung ist er ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen, der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Wir ersuchen Sie um fristgerechte elektronische Zustellung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (bspw. ID Austria) versehenen PDF-Exemplars (OCR-tauglich, dh. ein Exemplar bei dem eine Textsuche möglich ist, also **keine** Scans, Images udgl.) an gebarungskontrolle@vorarlberg.at.

Die qualifizierte elektronische Signatur ist darüber hinaus auf dem Dokument „Feststellung des Voranschlages“ anzubringen, welches Bestandteil des Gesamtvoranschlages ist. Die Mindestinhalte des Voranschlages sind im Druckprofil (k5 Finanzmanagement) aufgelistet.

Im Rahmen des elektronischen Datenaustausches bitten wir zudem um Übermittlung Ihres Gemeinde- bzw. Gemeindeverbandshaushaltsdatenträgers (GHD bzw. GVB) **über das GHD-Portal** (Gemeindeanwendung im VPV Stammportal). Abweichend von der bisherigen Praxis ist kein Papierexemplar mehr an die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) zu übermitteln.

Gemäß § 73 Abs. 5 GG ist der beschlossene Voranschlag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen **auf der Homepage der Gemeinde** (des Gemeindeverbandes gemäß §§ 7 und 8 Gemeindeverbandsverordnung iVm § 73 Abs. 5 GG) im Internet für die Dauer von mindestens sieben Jahren zu veröffentlichen; schützenswerte personenbezogene Daten sind ausgenommen. Weitere Anmerkungen zur Veröffentlichung siehe Anhang Punkt 4. f).

Empfehlungen der Gemeindeaufsicht (bspw. zum Nachweis über Investitionsvorhaben, Budgetierung von Rücklagen, Informationen zur zweiten Novelle der VRV 2015) können auf der Homepage des Landes unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle¹“ abgerufen werden. Insbesondere möchten wir nochmals auf die mit der zweiten und dritten Novelle der VRV 2015 umgesetzten Empfehlungen des VR-Komitees zu den kofinanzierten Schutzbauten verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Mittelverwendungen gemäß § 73 Abs. 2 GG unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen sind. Durch die Einhaltung dieser Grundsätze ist sicherzustellen, dass die Liquidität der Gemeinde – einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und Finanzierungsleasings – gegeben ist (Finanzierungshaushalt). Weiters ist ein ausgeglichener Ergebnishaushalt anzustreben.

In Zusammenhang mit der Budgetierung von Darlehensaufnahmen sind insbesondere folgende Bestimmungen gemäß § 91 Abs. 2 GG zu beachten. Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der entsprechende Beschluss gesetzwidrig oder mit der Gefahr einer unangemessenen finanziellen Belastung der Gemeinde verbunden oder geeignet ist, nachteilige überörtliche Rückwirkungen hervorzurufen. Laut Kommentar zum GG (Häusler/Müller) ist von einer unangemessenen finanziellen Belastung auszugehen, wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben bzw. ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden. Von Seiten der Gemeinde ist die Finanzierbarkeit der geplanten Darlehensaufnahmen sicherzustellen.

Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) haben die Gebietskörperschaften vereinbart, mehrfache Fiskalregeln einzuhalten und so die gesamtstaatliche Konsolidierung sicherzustellen. Die Einhaltung der Vorgaben wird für die Gemeindeebene eines Bundeslandes jeweils gesamthaft beurteilt.

Nachdem die zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie aktivierte generelle Ausweichklausel („General Escape Clause“) mit Ende 2023 ausgelaufen ist und die Haushaltsregeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) Anfang 2024 wieder in vollem Umfang in Kraft traten, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im ECOFIN-Rat am 20. Dezember 2023 auf eine Reformierung des SWP geeinigt, welche am 30. April 2024 in Kraft getreten ist. Die

¹ www.vorarlberg.at; Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle

Mitgliedstaaten sind verpflichtet die an sie gestellten fiskalischen Anforderungen, bspw. durch Setzung effektiver Gegenmaßnahmen zur Korrektur allfälliger übermäßiger Defizite, zu erfüllen. Aufgrund der Änderungen des Fiskalregelwerks auf europäischer Ebene ist zur innerstaatlichen Umsetzung eine Novellierung des ÖStP 2012 erforderlich.

Gemäß den Haushaltsergebnissen 2023 errechnet sich für die Vorarlberger Gemeinden ein negatives „Maastricht-Ergebnis“ gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) in Höhe von rund 144 Mio. Euro. Auch beim Schuldenstand ergibt sich auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2023 gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 eine deutliche Steigerung. Wir empfehlen daher dringend – wo möglich – Bedacht und Zurückhaltung bei der Erhöhung von Mittelverwendungen und Schuldenerhöhungen. Dies insbesondere dann, wenn es sich um Mittelverwendungen bzw. Schuldenerhöhungen handelt, welche nicht im direkten Zusammenhang mit gesetzlich obliegenden Kernaufgaben der Gemeinde stehen.

Insbesondere größere Investitionsvorhaben sollten auch hinsichtlich ihrer konjunkturbelebenden Wirkung evaluiert und Mittel entsprechend zielgerichtet eingesetzt werden. Bitte nehmen Sie im Anlassfall möglichst frühzeitig Kontakt mit gegebenenfalls betroffenen Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung auf (Förderungen, Genehmigungen etc.). Insbesondere betreffend allfällig erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 91 GG (bspw. im Zusammenhang mit Darlehensaufnahmen) ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abt. IIIc zweckmäßig.

Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung der für die Voranschlagserstellung relevanten gesetzlichen Grundlagen (insbes. GG, ÖStP 2012, VRV 2015) hin. Um allfällige Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, sollten bislang erfolgte Rückmeldungen und Empfehlungen der Gemeindeaufsicht noch vor Beschlussfassung des Voranschlages umgesetzt werden.

Weitere Hinweise:

a) Mittelfristiger Finanzplan (MFP)

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung nach Maßgaben der Bestimmungen des ÖStP 2012 sicherzustellen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister u.a. eine MFP zu erstellen (§ 73 Abs. 6 GG).

Der MFP gibt einen Überblick über die zu erwartenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen und ermöglicht aufgrund der mehrjährigen Ausrichtung eine Abstimmung von notwendigen bzw. erwünschten Investitionen mit der zu erwartenden Finanzlage. Die MFP ist daher eine wesentliche Entscheidungsgrundlage und sollte mit dem Voranschlag erstellt bzw. aktualisiert und den befassen Gemeindeorganen vorgelegt werden.

Es wurde seitens der Abt. IIIc bereits mehrfach darauf hingewiesen (bspw. mit E-Mail vom 20.10.2022 sowie mit Schreiben vom 16.11.2023, Zl. 200.00 zum Voranschlag 2024), dass nur durch eine entsprechende Erfassung der MFP im Buchhaltungsprogramm (k5) die Berichterstattung gemäß Art. 15 ÖStP 2012 „Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung“ größtenteils automatisiert aus den Gemeindehaushaltsdaten möglich ist. Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Bearbeitung wird empfohlen, dies entsprechend umzusetzen.

b) Ermittlung der laufenden Gebarung

Die „Ermittlung der laufenden Gebarung“ („Finanzlageberechnung“) ist automatisiert auf Basis der GHD-Datenträger in der Gemeindeanwendung zu erstellen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass für die Umsetzung dieser Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Kontierung und Kennzeichnung der „einmaligen Gebarungen“ erforderlich ist. Die Abt. IIIc hat daher in Abstimmung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband und der Gemeindefinanzinformatik empfohlen, die einmaligen Gebarungen auf eigenen Konten zu verbuchen und diese durch die Kennziffer „9“ an der 4. Stelle des Kontos zu kennzeichnen.

Auch bei Kapitaltransfers (Konten: 77xxxx und 871xxx) sind einmalige Gebarungen durch die Kennziffer „9“ an der 4. Stelle zu kennzeichnen.

Investitions- und Finanzierungszuschüsse, welche über einen längeren Zeitraum gewährt werden (mindestens über 5 Jahre, keine Einmalzahlungen), sind zur korrekten Berücksichtigung in der Finanzlageberechnung auf den Konten 3008xx, 3018xx bzw. 3028xx zu budgetieren.

In welchen Kontenklassen eine Kennzeichnung erforderlich ist, kann dem auf der Homepage des Landes, unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle“ zur Verfügung gestellten Kontenplan entnommen werden.

Des Weiteren wird seitens der Abt. IIIc empfohlen, die „Ermittlung der laufenden Gebarung“ („Finanzlageberechnung“) als Bestandteil des Voranschlages in das Druckprofil aufzunehmen und der Gemeindevertretung gemeinsam mit dem Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

c) Übermittlung des Gemeindeverbandsdatenträgers (GVB) über das GHD-Portal („Gemeindeanwendung“ im VPV Stammportal)

Die Übermittlung des elektronischen Datenaustausches über das GHD-Portal („Gemeindeanwendung“) ist auch für Gemeindeverbände und Landes- und Staatsbürgerschaftsverbände vorgesehen. Die Gemeindeverbandsdatenträger (GVB) sind analog der Gemeinde-GHD zu generieren und in der „Gemeindeanwendung“ unter dem jeweiligen Mandanten hochzuladen. Von dieser Regelung sind Wasserverbände derzeit noch ausgenommen.

Wichtig: Der Gemeindeverbandsdatenträger wird in der Anwendung k5 Finanzmanagement in der Finanzübersicht unter „Haushaltsdatenträger“ generiert (analog zum Gemeindehaushaltsdatenträger). In der Anwendung k5 sind beim jeweiligen Verband die Stammdaten („Gemeindedaten“) dahingehend zu prüfen, ob beim „Mandantentyp“ die Auswahl „Verband“ getroffen und die KUR-Nummer eingetragen wurde. Die Jahresmeldung an die Statistik Austria ist – wie bisher – vom jeweiligen Verband direkt durchzuführen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang. Im Falle schwieriger Finanzierungsfragen oder sonstiger Unklarheiten wenden Sie sich bitte **möglichst noch vor **Beschlussfassung**** des Voranschlages an die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) unter T +43 5574 511 23305 bzw. gebarungskontrolle@vorarlberg.at.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Jürgen Meusburger

ANHANG

1. Ausgliederte Rechtsträger (ESVG 2010)

Bitte beachten Sie, dass Ihrer Gemeinde insbesondere auch die Maastricht-Ergebnisse und Schulden Ihrer ausgliederten Rechtsträger zugerechnet werden, sofern letztere dem Sektor Staat zugeordnet sind. Die Beurteilung, ob ein Rechtsträger in den Sektor Staat, Teilsektor Gemeinden (S. 1313) fällt, wird von der Statistik Austria vorgenommen. Ob und ggf. welche Sektor-Staat-Einheiten Ihrer Gemeinde zugerechnet werden, können Sie der Homepage der Statistik Austria unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentlicher-sektor> entnehmen.

2. Empfehlungen zu Voranschlagsansätzen

Laut Konjunkturprognosen vom Oktober 2024 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wird für das Jahr 2025, nach einer anhaltenden Rezession im Jahr 2024, mit einem Konjunkturimpuls aus dem Ausland gerechnet, sodass ein reales Wirtschaftswachstum von 1,0 % des BIP erwartet wird. Bei den Verbraucherpreisen wird gegenüber dem Jahr 2024 mit einem Anstieg von 2,2 %, bei den Bruttoverdiensten der Arbeitnehmenden mit einem Anstieg von Nominell 3,4 % gerechnet.

a) Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (VSt. 2/9250 8598)

Laut Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom Oktober 2024 sollen die im Jahr 2025 zur Auszahlung gelangenden Ertragsanteile 554,82 Mio. Euro betragen. Die auf die einzelnen Gemeinden vorläufig entfallenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen.

b) Finanzzuweisungen gemäß § 25 FAG (VSt. 2/9410 8606)

Die für das Jahr 2025 auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen.

c) Finanzzuweisungen gemäß § 26 FAG (VSt. 2/9410 8608)

Die im Jahr 2025 zur Auszahlung gelangenden Mittel gemäß § 26 FAG 2024 sowie die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen.

d) Finanzzuweisungen gemäß § 27 FAG (VSt. 2/9410 8607)

Die für das Jahr 2025 auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge gemäß § 27 FAG 2024 sind der Anlage zu entnehmen.

e) Finanzzuweisungen gemäß § 28a FAG (VSt. 2/9410 86061)

Die Finanzzuweisungen nach § 28a FAG 2024 für das Jahr 2025 sowie die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen.

f) Zweckzuschuss „digitaler Wandel“ gemäß § 5 KIG (VSt. 2/9450 8600)

Die für das Jahr 2025 auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen.

g) FAG 2024 Zukunftsfonds - Zweckzuschuss für Elementarpädagogik - Bundesbeitrag (VSt. 240x 8605) und Landesbeitrag (VSt. 240x 861x)

Aufgrund der Zweckwidmung wurde bundesweit eine einheitliche Kontierung auf dem Ansatz 240x vereinbart. Wir ersuchen den geänderten Ansatz bei der Budgetierung zu berücksichtigen. Die auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Anteile am Zweckzuschuss für Elementarpädagogik (Bundesanteil gemäß § 23 FAG 2024 Konto 240x 8605) sind der Anlage zu entnehmen.

Der Hälfte-Anteil des Landes an den für Elementarpädagogik vorgesehenen Mitteln gemäß § 23 FAG 2024, welcher gemäß Beschluss der Vorarlberger Landesregierung im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Gemeindeverband ebenfalls auf die Gemeinden verteilt wird, ist maximal in Höhe der Auszahlung des Haushaltsjahres 2024 zu budgetieren (Konto 240x 861x).

h) Strukturstärkende Bedarfszuweisungen (VSt. 2/9400 8610)

Die im Jahr 2025 zur Auszahlung gelangenden Bedarfszuweisungsmittel sowie die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen.

i) Landesumlage (VSt. 1/9300 7510)

Die Landesumlage darf gemäß § 6 FAG 7,66 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen. Die Landesumlage wird von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Abzug gebracht. Im Sinne des in der VRV verankerten Bruttoprinzips ist die Landesumlage jedoch verpflichtend ausgabenseitig zu verbuchen. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

j) Beiträge an den Sozialfonds (VSt. 1/4110 7510)

Gemäß § 61 Sozialleistungsgesetz (SLG) haben die Gemeinden zu den vom Sozialfonds zu tragenden Kosten, die nicht durch andere Mittelaufbringungen gedeckt sind, einen Beitrag in Höhe von 40 % zu leisten. Die Aufteilung der Gemeindebeiträge an den Sozialfonds erfolgt jeweils zur Hälfte nach der Finanzkraft und nach den prozentuellen Finanzierungsanteilen jeder Gemeinde an den Sozialfondsbeiträgen der letzten zehn

Jahre. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge sind der Anlage zu entnehmen.

k) Spitalbeiträge der Gemeinden an den Landesgesundheitsfonds (VSt. 1/5600 7510)

Für die im Voranschlag 2025 vorzusehenden Spitalbeiträge der Gemeinden wird folgende Berechnung zu Grunde gelegt (Summe aus lit. a und b):

- a) Restbetrag für das Spitalsabgangsjahr 2024 (2/6 des gesamten Beitragsvorschusses zum endabgerechneten Spitalsabgang 2024)
- b) Vorschussbetrag für das Spitalsabgangsjahr 2025 (4/6 des gesamten Beitragsvorschusses zum voraussichtlichen Spitalsabgang 2025)

Hinweis: Die Spitalbeiträge umfassen sämtliche Krankenhäuser des Landes, das Krankenhaus der Stadt Dornbirn sowie das Krankenhaus der Stiftung Maria Ebene. Die auf die einzelnen Gemeinden voraussichtlich entfallenden Beiträge sind der Anlage zu entnehmen.

l) Spitalbeitragszuschuss des Landes (VSt. 2/5600 8610)

Gemäß Beitragszuschuss-VO der Vorarlberger Landesregierung, LGBI. Nr. 62/2016, erhalten die Gemeinden zu ihren Beiträgen gemäß Spitalsbeitragsgesetz jährlich einen Beitragszuschuss. Die auf die einzelnen Gemeinden voraussichtlich entfallenden Beitragszuschüsse sind der Anlage zu entnehmen.

Hinsichtlich der Verbuchung weisen wir darauf hin, dass das Land Vorarlberg diese Zuschüsse sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt im selben Kalenderjahr, in dem auch die Auszahlung erfolgt erfasst. Für die Verbuchung in den jeweiligen Gemeindehaushalten ist eine Abgrenzung des Ertrags im Ergebnishaushalt zwar möglich, aber nicht zwingend notwendig, da der Leistungszeitraum das zweitvorangegangene Jahr betrifft. Die Verbuchung des Zuschusses (Einzahlung) im Finanzierungshaushalt hat jedoch zwingend² im Jahr des Zahlungseinganges zu erfolgen.

m) Bürgermeisterpensionsfonds (VSt. 1/0000 7520 bzw. VSt. 2/0000 8611)

Die Beiträge der Gemeinden an den Bürgermeisterpensionsfonds und die Bedarfszuweisungen zu diesen Gemeindebeiträgen sind der Anlage zu entnehmen.

n) Rettungsfonds (VSt. 1/5300 7510)

Die für das Jahr 2025 auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge stehen bedauerlicherweise noch nicht zur Verfügung und werden ehestmöglich mitgeteilt.

² Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen, deren Zufluss bzw. Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr stattfinden.

o) **Personalaufwand**

Die Gehaltsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Sobald diesbezüglich Informationen vorliegen, werden sie nachgereicht.

3. Ergänzende Hinweise

a) **Grundsteuermessbeträge**

Für die Erhebung der Grundsteuermessbeträge ist das „Grundsteuer-Messbetragsverzeichnis“ mit Stand zum 01.01.2025 dem Voranschlag beizulegen.

b) **Deckungsklassen (DKL)**

Gemäß den maßgebenden Bestimmungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes (GG) ist die Einrichtung von DKL zwar grundsätzlich zulässig, jedoch nicht verpflichtend. DKL sind Zusammenschlüsse von Voranschlagstellen (VST), deren veranschlagte Mittelverwendungen untereinander deckungsfähig sind.

Mindestvoraussetzungen für die Bildung von DKL:

- Jährliche Beschlussfassung zum Voranschlag
- Verbale Beschreibung (Präambel) der jeweiligen DKL als Bestandteil des Voranschlags
- Kennzeichnung der DKL im Detailnachweis (eigene Spalte)
- Übersichtsliste aller DKL mit den dazugehörigen VST samt Werten (Beilage zum jeweiligen Rechnungsabschluss)

Bei folgenden Konten bzw. VSt. ist eine Zuordnung zu DKL **nicht** zulässig:

- Nicht finanzierungswirksame Konten
- Mittelaufbringungen (Erträge/Einzahlungen)
- Unterjährig neu eröffnete sowie bestehende VSt. ohne Budgetansatz

Des Weiteren sind die Bestimmungen des § 76 GG hinsichtlich der Bedeckung von Überschreitungen auch bei der Verwendung von DKL sinngemäß anzuwenden. Weiterführende Informationen zu DKL finden Sie auf der Homepage des Landes, unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle/Service für Gemeinden und Gemeindeverbände“.

c) **Darlehensaufnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte**

Über die einfache Kostendeckung hinausgehende Überschüsse aus den Gebührenhaushalten sind ausschließlich für Ausgaben vorzusehen, die im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen³. Allfällige Überschüsse können zwar grundsätzlich im Wege einer inneren Anleihe für andere Zwecke verwendet werden, jedoch muss ein Rückfluss in die ursprüngliche Zweckwidmung gewährleistet sein.

³ VfGH 10.10.2001, B260/01, VfSlg. 16.319/2001

Soweit Überschüsse aus den Gebührenhaushalten für andere Zwecke verwendet wurden, ist dies im Haushalt der Gemeinde entsprechend abzubilden und deren Rückführung sicherzustellen (siehe KDZ Kontierungsleitfaden – Innere Darlehen/Anleihen).

d) Konten für die Verbuchung von inneren Darlehen

Für die Verbuchung von inneren Darlehen wurden die Konten 288 „Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)“ und 336 „Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeiten)“ ab dem Voranschlag 2024 neu aufgenommen. Innere Darlehen, die aus mit Zahlungsmittelreserven hinterlegten Haushaltsrücklagen stammen, sind in der Anlage 6b „Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ darzustellen. Ab dem Jahr 2025 dürfen keine inneren Darlehen mehr auf dem Konto 936 ausgewiesen werden.

e) Vorhabensnachweis

Gemäß § 73 Abs. 1 lit. a GG ist dem Voranschlag ein „Nachweis über die Investitionsvorhaben und deren Finanzierung“ beizulegen. Der Nachweis soll eine Gesamtsicht über die einzelnen Vorhaben der Gemeinde ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, ist insbesondere bei mehrjährigen Projekten darauf zu achten, dass die korrekten Gesamtsummen im Nachweis abgebildet werden (ev. Korrekturen der Budgetwerte des Vorjahres erforderlich).

Um die Aussagekraft des Nachweises zu verbessern und sicherzustellen, wird nochmals auf die Empfehlungen der Abt. IIIc zum Inhalt des Nachweises über Investitionsvorhaben auf der Homepage des Landes, unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle“ hingewiesen.

Von Seiten der Gemeinde ist jedenfalls darauf zu achten, dass eine vollständige Erfassung der Mittelverwendung und Mittelaufbringung je Vorhaben im Nachweis gewährleistet ist. Darlehensaufnahmen sind entsprechend dem Einzeldeckungsprinzip dem jeweiligen Vorhaben zuzuordnen und dürfen keinesfalls zu einer Überfinanzierung einzelner Vorhaben führen. Sind bei einzelnen Vorhaben die Mittelverwendungen nicht durch Mittelaufbringungen (bspw. Förderungsbeiträge, Darlehensaufnahmen, Rücklagen) gedeckt, müssen diese durch entsprechende „liquide Mittel“ finanzierbar sein. Die Höhe der bereitgestellten „liquiden Mittel“ ist im Nachweis der Investitionstätigkeit beim jeweiligen Vorhaben in den Erläuterungen anzuführen.

Um sowohl für die Abt. IIIc als auch für die einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter eine entsprechende Aussagekraft des „Nachweises der Investitionstätigkeit“ sicherzustellen, sind neben den vollständigen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen folgende Informationen verpflichtend anzuführen:

- Bezeichnung des Vorhabens
- Laufzeit des Vorhabens

- Geplante Gesamtkosten des Vorhabens
- Erläuterungen, wenn kein Ausgleich zwischen Mittelverwendung und Mittelaufbringung gegeben ist (bspw. Hinweis auf ausstehende Förderungen, ausstehende Schlussabrechnungen, Finanzierung aus liquiden Mitteln, jeweils mit Angabe der jeweiligen Beträge)

Die Daten sind in k5 Finanzmanagement beim jeweiligen Vorhaben zu erfassen. Weitere Empfehlungen zum Nachweis über Investitionsvorhaben, können auf der Homepage des Landes unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle⁴“ abgerufen werden.

f) Leermeldungen sowie nicht erforderliche Nachweise für den Voranschlag

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage 4 „Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jxxx (t) iSd ÖStP“ sowie die Anlage 1e „Darstellung – Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2“ laut VRV 2015 dem Voranschlag nicht beigelegt werden müssen.

Für Leermeldungen ist es ausreichend, die betreffenden Nachweise in einer formlosen Liste zu erfassen, diese mit dem Vermerk „Leermeldungen“ zu ergänzen und dem Voranschlag beizulegen. Das Andrucken von leeren Nachweisen ist nicht notwendig.

g) Kontenplan auf der Homepage des Landes

Ein Kontenplan, in welchem diverse Empfehlungen für einheitliche Kontierungen (bspw. Vorgaben der Statistik Austria) eingearbeitet wurden, ist auf der Homepage des Landes abrufbar. Der Kontenplan wird von der Abt. IIIc laufend aktualisiert.

h) Erfassung und Bewertung von kofinanzierten Schutzbauten im Gemeindevermögen

Mit der 2. Novelle zur VRV 2015 wurden die Empfehlungen des VR-Komitees, VR-K Nr. 05-VRV 2015 vom 29.10.2020 umgesetzt und die erforderlichen Konten im Kontenplan berücksichtigt.

Konten für die Erfassung von kofinanzierten Schutzbauten:

Konto 069	„Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten“
Konto 051	„Kofinanzierte Schutzbauten“
Konto 300	„Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern“
Konto 301	„Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern“
Konto 302	„Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit und Gemeindefonds“
Konto 680	„Planmäßige Abschreibung“

⁴ www.vorarlberg.at; Themen/Budget & Finanzen/Gebarungskontrolle

Konto 098 „Wertberichtigung zu kofinanzierten Schutzbauten“

Konto 813 „Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)“

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Landes, unter „Themen/Budget & Finanzen/Gebärungskontrolle/Service für Gemeinden und Gemeindeverbände“.

i) Veröffentlichung Voranschlag als auch Rechnungsabschluss

Neben dem Wortlaut des § 73 Abs. 5 GG wird ergänzend für die Veröffentlichung des Voranschlags (als auch des Rechnungsabschlusses) auf die Verpflichtung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, konkret des Art. 12 Abs. 1 sowie die Bestimmungen der VRV 2015 verwiesen, wonach die Gebietskörperschaften ihren Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen haben, „die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB. downloadbar, keine Images oder PDF).“ Voranschlag und Rechnungsabschluss samt Anlagen sind in einem PDF-Format auf einer Website der Gebietskörperschaft zu veröffentlichen, das OCR-tauglich ist, dh. mit dem eine Textsuche möglich ist. Der Voranschlag ist für die Dauer von mindestens sieben Jahren zu veröffentlichen; schützenswerte personenbezogene Daten sind ausgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass eine ausschließliche Verlinkung auf die Transparenzplattform www.offenerhaushalt.at die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt.